



Finanzwesen

Vorlage: Beschlussvorlage

BV/065/2017

AZ: 752.40

I. Vorlage

Gemeinderat am

18.07.2017

öffentlich

Entscheidung

II. Tagesordnungspunkt

Einführung von weiteren Bestattungsformen

III. Anlagen

IV. Beschlussvorschlag

Siehe Darstellung des Sachverhalts

V. Finanzielle Auswirkungen

☐ keine ☐ Einnahmen: _____
☐ Ausgaben: _____

☐ Planmäßig	_____	HH-Stelle	_____
☐ Überplanmäßig	_____	HH-Stelle	_____
☐ Außerplanmäßig	_____	HH-Stelle	_____
☐ Deckungsvorschlag	_____	HH-Stelle	_____
☐ Verpf.ermächtigung	_____	HH-Stelle	_____

Darstellung des Sachverhaltes

In der Gemeinderatssitzung am 22. März 2016 wurde die Einführung von Rasen- und Baumgräbern für Urnenbestattungen beschlossen. Der technische Ausschuss der Gemeinde Sontheim an der Brenz hat in seiner Sitzung am 02. Mai 2017 über den Standort sowie über die Ausführung der weiteren Bestattungsformen beraten. Auf die Vorlagen BV/033/2016 sowie IV/002/2017 wird verwiesen.

Der Standort zur Errichtung eines Baumgrabfeldes im Bereich der freien Grasfläche im Eingangsbereich Gartenstraße wurde bestätigt.

Die in diesem Feld noch vorhandenen Grabstätten werden bis auf eines, dessen Ruhezeit ist noch nicht abgelaufen, im August 2017 abgeräumt. Das verbleibende Grab befindet sich außerhalb des geplanten Baumgrabfeldes und behindert die Anlage nicht. Es ist geplant, das Baumgrabfeld nach dem Fällen der kranken Ahornbäume einzurichten. Eine Bestattung in diesem Grabfeld kann dann aber erst nach der Kalkulation der Bestattungsgebühr für diese Art der Bestattung angeboten werden. Zur Gestaltung des Grabfeldes wurde vom Technischen Ausschuss beschlossen, dass das Baumgrabfeld mit einer Umrandung versehen, mit Rasen eingesät und in der Mitte des Feldes ein Baum gepflanzt wird. Vorgeschlagen wurde eine Eiche oder eine Buche. Ein Beispiel dazu ist im Bild_1 in der Anlage_Neuanlage_Baumgräber dargestellt. Auf Bild_3 in der Anlage_Neuanlage_Baumgräber ist ein Baumgrabfeld mit einer Eiche dargestellt.

Die einzelnen Urnengrabstätten sollen mit einheitlichen Bodenplatten und einer einheitlichen Beschriftung (Gravur) versehen werden (siehe dazu Bild_2 in der Anlage_Neuanlage_Baumgräber). Festgelegt werden muss noch die Form der Grabplatten (eckige oder runde Platten). Da auf den einzelnen Grabstätten das Ablegen von Grabschmuck nicht erlaubt werden soll, wurde das Aufstellen eines Quadersteins beschlossen. Der Grabschmuck kann dort zentral abgelegt werden. Es ist auch noch festzulegen, ob nur Reihengräber (Einzelbelegung) oder auch Wahlgräber (Mehrfachbelegung) angeboten werden sollen. Bei einer Mehrfachbelegung wäre eine Beisetzung der Urnen übereinander möglich.

Damit die Wurzeln des Baumes nicht geschädigt werden, empfiehlt es sich nur biologisch abbaubare Urnen für die Beisetzung in diesem Grabfeld zuzulassen.

Der Gemeinderat der Gemeinde Sontheim an der Brenz hat in seiner Sitzung am 22. März 2016 die Einführung von Rasengräbern für Urnenbestattungen beschlossen. Nachdem das halbanonyme Grabfeld auf dem Sontheimer Friedhof bereits schon mit Rasen angelegt worden ist und dies bisher auch nur selten in Anspruch genommen wird hat der Technische Ausschuss in seiner Sitzung am 02. Mai 2017 entschieden, dem Gemeinderat zu empfehlen, auf die Anlage von Rasengräbern für Urnenbestattungen zu verzichten, und den Beschluss vom 22.03.2016 dahingehend zu abzuändern.

Beschlussvorschlag

Der Gemeinderatsbeschluss vom 22.03.2016 zur Einführung von Rasengräbern für Urnenbestattungen wird dahingehend geändert, dass diese Bestattungsform derzeit nicht angeboten und auch nicht eingeführt werden soll.

Auf dem Sontheimer Friedhof wird Im Eingangsbereich Gartenstraße ein Baumgrabfeld für Urnenbestattungen zur Einzel- und Mehrfachbelegung eingerichtet. Das Grabfeld wird mit Rasen eingesät und mit einer Umrandung versehen. In der Mitte des Grabfelds wird eine **Eiche/Buche** gepflanzt. Die einzelnen Grabstätten werden mit einheitlichen Liegeplatten und einer einheitlichen Form (**eckig oder rund**) und einer einheitlichen Beschriftung (Gravur) versehen. In diesem Grabfeld werden nur biologisch abbaubare Urnen zur Bestattung zugelassen. Die Ablage von Grab schmuck auf den einzelnen Grabstätten wird nicht zugelassen. Für die Ablage von Grabschmuck wird für dieses Grabfeld ein zentraler Quaderstein aufgestellt.